



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2013

Ausgegeben zu Münster am 14. Februar 2013

Nr. 05

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang <b>Chemie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss <b>Bachelor of Science</b> vom 14. September 2009 vom 4. Februar 2013	331
Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang <b>Master of Science (MSc) Chemie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 vom 4. Februar 2013	339
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang <b>Lebensmittelchemie</b> mit dem Abschluss <b>Bachelor of Science</b> [Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 10/11 aufgenommen haben] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Januar 2012 vom 4. Februar 2013	341
Prüfungsordnung für den weiterbildenden <b>Masterstudiengang Angewandte Ethik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2013	349
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2013	367

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2013/05  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009  
vom 4. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009, S. 3083), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 5. Oktober 2012 (AB Uni 32/2012, S. 2664) wird folgendermaßen geändert:

**1. Nach § 9 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu hinzugefügt:**

- (7) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt das vorherige Bestehen aller dem Modul zugeordneten Studienleistungen voraus.

**2. § 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

<sup>2</sup>Sie soll fachangepasst einen Umfang von 20-40 Seiten haben.

**3. § 14 a Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:**

- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit muss die/der Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch zur Glaubhaftmachung einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

**4. Nach dem neuen § 14 a Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

- (4) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 2 Stunden betragen. Wird eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt wird, soll die Prüfungsdauer etwa 30 Minuten betragen.

5. Im Anhang 1 wird die Modulbeschreibung „Biochemie und Biophysikalische Chemie“ ersetzt durch die folgenden beiden Fassungen:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Biochemie und Biophysikalische Chemie (für Studierende, die dieses Modul vor dem SoSe 2013 begonnen haben)					
<b>Modultitel englisch:</b>		Biochemistry and Biophysical Chemistry					
<b>Studiengang:</b>		BSc Chemie					
<b>Teilstudiengang:</b>		---					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 09	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4 – 5	<b>LP:</b> 9	<b>Workload (h):</b> 270 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Vorlesung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1,5	45 h; 3 SWS	---
	2.	V	Vorlesung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1,5	30 h; 2 SWS	15 h
	3.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60 h; 4 SWS	30 h
4.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	---	90 h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nukleinsäuren), dabei wird das in den vorausgehenden Modulen der Chemie erlangte Wissen direkt zum molekularen Verständnis einer naturwissenschaftlich geprägten Biochemieausbildung verwendet. Die für ein grundlegendes Verständnis zellulärer Funktionen wesentlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, Atmungskette, Fettsäuremetabolismus) und molekularbiologischen Zusammenhänge werden unter Einbeziehung regulatorischer Mechanismen behandelt. Das Modul schließt innerhalb des Blocks BC I eine Vorlesung zu den Grundlagen der Biophysikalischen Chemie und der Reaktionskinetik (gehalten von der Physikalischen Chemie, 1 SWS) ein. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemisch-präparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Biochemie und die Befähigung, einfache biochemische Prozesse zu interpretieren. Der Umgang mit biologischen Materialien und Methoden zu deren Charakterisierung wird erlernt.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsrelevante Leistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	zu Nr. 3: benotete Mitarbeit im Praktikum und Protokolle zu den Praktikumsversuchen			---	jeweils 1/6		
Modulabschlussklausur			120 Min.	2/3			
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					---	

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 9/168	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Moduls „Anorganische Chemie – Grundlagen“, bestandene Klausur zur Vorlesung I im Modul „Organische Chemie – Grundlagen“	
13	<b>Anwesenheit:</b> Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> BSc Lebensmittelchemie	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	<b>Sonstiges:</b> Die Veranstaltungen Nr. 1 findet im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Fachsemesters und die Veranstaltung Nr. 2 im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Biochemie und Biophysikalische Chemie (für Studierenden, die dieses Modul ab dem SoSe 2013 beginnen)					
<b>Modultitel englisch:</b>		Biochemistry and Biophysical Chemistry					
<b>Studiengang:</b>		BSc Chemie					
<b>Teilstudiengang:</b>		---					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 09	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4 – 5	<b>LP:</b> 9	<b>Workload (h):</b> 270 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Vorlesung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	45 h; 3 SWS	30 h
	2.	V	Vorlesung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h; 2 SWS	45 h
	3.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 h; 4 SWS	60 h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nukleinsäuren), dabei wird das in den vorausgehenden Modulen der Chemie erlangte Wissen direkt zum molekularen Verständnis einer naturwissenschaftlich geprägten Biochemieausbildung verwendet. Die für ein grundlegendes Verständnis zellulärer Funktionen wesentlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, Atmungskette, Fettsäuremetabolismus) und molekularbiologischen Zusammenhänge werden unter Einbeziehung regulatorischer Mechanismen behandelt. Das Modul schließt innerhalb des Blocks BC I eine Vorlesung zu den Grundlagen der Biophysikalischen Chemie und der Reaktionskinetik (gehalten von der Physikalischen Chemie, 1 SWS) ein. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemisch-präparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Biochemie und die Befähigung, einfache biochemische Prozesse zu interpretieren. Der Umgang mit biologischen Materialien und Methoden zu deren Charakterisierung wird erlernt.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsrelevante Leistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur			120 Min.	100 %		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 3: benotete Mitarbeit im Praktikum und Protokolle zu den Praktikumsversuchen				---		
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 9/168	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Moduls „Anorganische Chemie – Grundlagen“, bestandene Klausur zur Vorlesung I im Modul „Organische Chemie – Grundlagen“	
13	<b>Anwesenheit:</b> Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> BSc Lebensmittelchemie	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	<b>Sonstiges:</b> Die Veranstaltungen Nr. 1 findet im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Fachsemesters und die Veranstaltung Nr. 2 im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt.	

6. Im Anhang 1 wird die Modulbeschreibung „Bachelorarbeit“ ersetzt durch die folgende Fassung:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Bachelorarbeit					
<b>Modultitel englisch:</b>		Bachelor Thesis					
<b>Studiengang:</b>		BSc Chemie					
<b>Teilstudiengang:</b>		---					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 16	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 6	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.		Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	---	300 h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Ziel ist die Durchführung einer ersten selbständigen wissenschaftliche Arbeit, die entweder auf eigenständig erworbenen experimentellen Kenntnissen oder auf einer Literaturrecherche zu einem anspruchsvollen Thema beruhen kann. Die Bachelor-Arbeit wird in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs durchgeführt und von einem Hochschullehrer betreut.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Wissenschaftliches Arbeiten soll ebenso erlernt werden, wie das Verfassen und der gute Stil wissenschaftlichen Schrifttums.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsrelevante Leistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung schriftliche Darstellung der Bachelorarbeit			ca. 20-40 Seiten	100%		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung selbstständige wissenschaftliche Arbeit (experimentelle Tätigkeit oder Literaturrecherche)			---			
	Vortrag zum Thema			15-20 Min.			
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10/168						
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> mindestens 120 erreichte Leistungspunkte im Studiengang BSc Chemie, erfolgreicher Abschluss aller für das Thema der Bachelorarbeit einschlägigen Praktika						



---

13	<b>Anwesenheit:</b> ---	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prüfungsausschuss BSc Chemie	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	<b>Sonstiges:</b> ---	

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 im BSc Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Januar 2013.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Science (MSc) Chemie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011  
vom 4. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (MSc) Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 (AB Uni 02/2011, S. 2280), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 5. November 2012 (AB Uni 35/2012, S. 3076), wird folgendermaßen geändert:

**1. § 10 Abs. 4 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:**

<sup>3</sup>Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, solange die Studierende/ der Studierende das Modul nicht endgültig abgeschlossen hat.

**2. § 15 Abs. 1 Satz 11 wird folgender Satz 12 angefügt:**

<sup>12</sup>Master-Arbeiten, die außerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

**3. In § 15 Abs. 2a erhält das zweite Wort folgende Fassung: „Kandidatin“.**

**4. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat (Betreuerin/Betreuer), die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>3</sup>Bei Master-Arbeiten im Sinne von Absatz 1 Satz 12, die mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss außerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden, muss der Erstgutachter Mitglied am Fachbereich Chemie und Pharmazie sein. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

**5. § 17 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:**

- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit muss die / der Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch zur Glaubhaftmachung einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

**6. Nach dem neuen § 17 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt**

- (4) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 im MSc-Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Januar 2013.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
[Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 10/11 aufgenommen haben]  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Januar 2012  
vom 4. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science [Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 10/11 aufgenommen haben] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Januar 2012 (AB Uni 06/2012, S. 363), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 5. Oktober 2012 (AB Uni 31/2012, S. 2588) wird folgendermaßen geändert:

**1. Nach § 9 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu hinzugefügt:**

- (7) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt das vorherige Bestehen aller dem Modul zugeordneten Studienleistungen voraus.

**2. § 14 a Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:**

- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit muss die/der Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch zur Glaubhaftmachung einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

**3. Nach dem neuen § 14 a Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

- (4) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 2 Stunden betragen. Wird eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 30 Minuten betragen.

4. Im Anhang 3 wird die Modulbeschreibung „Biochemie und Biophysikalische Chemie“ ersetzt durch die folgenden beiden Fassungen:

<b>Modultitel deutsch:</b>		Biochemie und Biophysikalische Chemie (für Studierende, die dieses Modul vor dem SoSe 2013 begonnen haben)					
<b>Modultitel englisch:</b>		Biochemistry and Biophysical Chemistry					
<b>Studiengang:</b>		BSc Lebensmittelchemie					
<b>Teilstudiengang:</b>		---					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> o8	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4 – 5	<b>LP:</b> 9	<b>Workload (h):</b> 270 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Vorlesung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1,5	45 h; 3 SWS	---
	2.	V	Vorlesung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1,5	30 h; 2 SWS	15 h
	3.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60 h; 4 SWS	30 h
4.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	---	90 h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nucleinsäuren), dabei wird das in den vorausgehenden Modulen der Chemie erlangte Wissen direkt zum molekularen Verständnis einer naturwissenschaftlich geprägten Biochemieausbildung verwendet. Die für ein grundlegendes Verständnis zellulärer Funktionen wesentlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, Atmungskette, Fettsäuremetabolismus) und molekularbiologischen Zusammenhänge werden unter Einbeziehung regulatorischer Mechanismen behandelt. Das Modul schließt innerhalb des Blocks BC I eine Vorlesung zu den Grundlagen der Biophysikalischen Chemie und der Reaktionskinetik (gehalten von der Physikalischen Chemie, 1 SWS) ein. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemisch-präparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Biochemie und die Befähigung, einfache biochemische Prozesse zu interpretieren. Der Umgang mit biologischen Materialien und Methoden zu deren Charakterisierung wird erlernt.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsrelevante Leistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	zu Nr. 3: benotete Mitarbeit im Praktikum und Protokolle zu den Praktikumsversuchen			---	jeweils 1/6		
Modulabschlussklausur			120 Min.	2/3			
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					---	

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 9/ 172	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Moduls „Anorganische Chemie – Grundlagen“, bestandene Klausur zur Vorlesung I im Modul „Organische Chemie – Grundlagen“	
13	<b>Anwesenheit:</b> Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> BSc Chemie	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	<b>Sonstiges:</b> Die Veranstaltungen Nr. 1 findet im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Fachsemesters und die Veranstaltung Nr. 2 im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Biochemie und Biophysikalische Chemie (Für Studierende, die dieses Modul ab dem SoSe 2013 beginnen)					
<b>Modultitel englisch:</b>		Biochemistry and Biophysical Chemistry					
<b>Studiengang:</b>		BSc Lebensmittelchemie					
<b>Teilstudiengang:</b>		---					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 08	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4 – 5	<b>LP:</b> 9	<b>Workload (h):</b> 270 h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	V	Vorlesung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	45 h; 3 SWS	30 h
	2.	V	Vorlesung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	30 h; 2 SWS	45 h
	3.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 h; 4 SWS	60 h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nukleinsäuren), dabei wird das in den vorausgehenden Modulen der Chemie erlangte Wissen direkt zum molekularen Verständnis einer naturwissenschaftlich geprägten Biochemieausbildung verwendet. Die für ein grundlegendes Verständnis zellulärer Funktionen wesentlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, Atmungskette, Fettsäuremetabolismus) und molekularbiologischen Zusammenhänge werden unter Einbeziehung regulatorischer Mechanismen behandelt. Das Modul schließt innerhalb des Blocks BC I eine Vorlesung zu den Grundlagen der Biophysikalischen Chemie und der Reaktionskinetik (gehalten von der Physikalischen Chemie, 1 SWS) ein. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemisch-präparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Biochemie und die Befähigung, einfache biochemische Prozesse zu interpretieren. Der Umgang mit biologischen Materialien und Methoden zu deren Charakterisierung wird erlernt.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsrelevante Leistungen:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur			120 Min.	100 %		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 3: benotete Mitarbeit im Praktikum und Protokolle zu den Praktikumsversuchen				---		
<b>10</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						



11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 9/ 172	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Moduls „Anorganische Chemie – Grundlagen“, bestandene Klausur zur Vorlesung I im Modul „Organische Chemie – Grundlagen“	
13	<b>Anwesenheit:</b> Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> BSc Chemie	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	<b>Sonstiges:</b> Die Veranstaltungen Nr. 1 findet im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Fachsemesters und die Veranstaltung Nr. 2 im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt.	

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im BSc Studiengang Lebensmittelchemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Januar 2013.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 12.02.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GV. NRW. 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik (WAE).

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad eines „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“ (MAE).

**§ 4****Zugang zum Studium**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat. <sup>2</sup>Dazu zählen vor allem berufliche Weiterbildungen und Qualifikationen.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

**§ 5****Zuständigkeit**

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.

- (2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. <sup>3</sup>Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms- Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen ein-

schließlich Abschluss- und Studienarbeiten. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 900 Stunden. <sup>6</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. <sup>7</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. <sup>2</sup>Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

## **§ 8** **Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
  - II. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur  
(Bereichsethiken I: Medizin- und Umweltethik)
  - III. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft  
(Bereichsethiken II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)
  - IV. Verfassen der Masterarbeit
- (2) <sup>1</sup>Alle genannten Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Im vierten Semester werden Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen sollen, Schwerpunkte zu bilden und einzelne Themen aus entweder dem Modul II oder dem Modul III ihren Interessen entsprechend zu vertiefen.

## **§ 9** **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). <sup>2</sup>Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.
- (2) <sup>1</sup>Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen.  
<sup>2</sup>Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.
- (3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.
- (4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

**§ 10****Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

**§ 11****Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen.  
<sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind.  
<sup>3</sup>Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
- Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung
- Modul II: Verfassen einer Hausarbeit
- Modul III: Verfassen einer Hausarbeit
- Modul IV: Verfassen der Masterarbeit
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. <sup>2</sup>Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. <sup>3</sup>Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.  
<sup>4</sup>Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

## § 12 Die Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der vier Module erreicht hat. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Das Volumen der Masterarbeit (15 CP) entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. <sup>2</sup>Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, beträgt die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit berufsbegleitend 5 Monate. <sup>3</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur



dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder einer vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

#### **§ 15**

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs entsprechen.

**§ 16****Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

**§ 17****Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt, das die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

**§ 18****Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- <sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird eine Note aus der ihm zugeordneten Modulabschlussprüfung gegeben. <sup>2</sup>Die Bewertung hat wie in § 18 Abs. 1 beschrieben zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 55 %, die Note des Moduls I (mündliche Prüfung) mit 15%, die Noten der Module II und III (Hausarbeiten) mit je 15 % in die Gesamtnote ein.  
<sup>3</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- |                        |   |                    |
|------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut;          |
| von 1,6 bis 2,5        | = | gut;               |
| von 2,6 bis 3,5        | = | befriedigend;      |
| von 3,6 bis 4,0        | = | ausreichend;       |
| über 4,0               | = | nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

**§ 19****Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
  - das Thema der Masterarbeit,
  - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
  - die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 (Master of Advanced Studies in Applied Ethics; MAE) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 20 Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 21 Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmah-

nung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 23

### Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Ethik“ und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24****Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

**§ 25****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 21.01.2013.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Anhang: Modulbeschreibungen

<b>Modultitel deutsch:</b>		Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik.					
<b>Modultitel englisch:</b>		Theoretical Foundations of Applied Ethics					
<b>Studiengang:</b>		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 1	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> 1 x je Kurs	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 14	<b>Workload (h):</b> 420		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	variabel	Ethische Theorien, Metaethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	42	168
	2.		Ethische Propädeutik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
3.	Was ist angewandte Ethik?		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	12	48	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>In diesem Modul werden die Studierenden mit den basalen <i>theoretischen</i> Grundlagen der angewandten Ethik vertraut gemacht. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentrale ethische Theorien (deontologische, kontraktualistische, konsequentialistische Theorien); Grundfragen der Metaethik; Moral und Religion.</li> <li>2. Ethische Propädeutik (Argumentieren in der Ethik, Analyse ethischer Texte)</li> <li>3. Entstehung und soziale Funktion der angewandten Ethik, ihre Institutionalisierung in Politikberatung und Ethikkommissionen.</li> </ol>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden haben Grundkenntnisse der allgemeinen Ethik, insbesondere ihrer zentralen normativen Theorien erworben. Sie verfügen über die Fähigkeit, zwischen normativen und deskriptiven Aussagen zu unterscheiden und die Zusammenhänge/Differenzen zwischen Moral und anderen normativen Systemen (z.B. Religion) zu erläutern.</li> <li>• Sie haben verstanden, was Argumente sind und wie sie sich von anderen Aussageformen unterscheiden. Sie können Argumente erkennen, rekonstruieren und kritisieren. Sie haben die Fähigkeit erworben, schwierige Ethische Texte zu analysieren.</li> <li>• Sie sind mit den Entstehungsgründen der angewandten Ethik und den wichtigsten Formen ihrer Institutionalisierung und Implementierung vertraut.</li> </ul>						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>						
	Eine mündliche Prüfung über den Inhalt des Moduls.				30 Minuten	100%	
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	keine						

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Kurt Bayertz	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	<b>Sonstiges:</b>	



<b>Modultitel deutsch:</b>		Ethische Fragen im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur					
<b>Modultitel englisch:</b>		Bioethics					
<b>Studiengang:</b>		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 2	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> 1 x je Kurs	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2	<b>LP:</b> 14	<b>Workload (h):</b> 420		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	variabel	Ethik in Medizin und Gesundheitswesen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	54	216
	2.		Umweltethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	90
3.	Tierethik		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Gegenstand dieses Moduls sind die Grundfragen jenes Bereichs der angewandten Ethik, die sich auf den Umgang mit lebenden Wesen, sowie mit der Natur beziehen. Das Modul bietet eine Einführung in die Bereichsethiken Medizin- und Bioethik, Umweltethik, sowie Tierethik. Wichtigste allgemeine Themen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prinzipien der Medizinethik; Ethik am Anfang und Ende des Lebens; Allokationsprobleme.</li> <li>2. Der moralische Status der Natur; globale Umweltveränderungen; intergenerationelle Gerechtigkeit.</li> <li>3. Der moralische Status von Tieren; Massentierhaltung; Tierversuche; Artenschutz.</li> </ol>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	<p>Die Studierenden haben sich mit den ethischen Hauptproblemen der genannten Bereichsethiken vertraut gemacht und kennen die wichtigsten theoretischen Ansätze in diesen Bereichsethiken. Sie haben die Fähigkeit erworben, (a) ethische Probleme zu erkennen und zu analysieren; und (b) die theoretischen Ansätze auf allgemeine Probleme und ggf. auf aktuelle Probleme in ihrem beruflichen Umfeld produktiv anzuwenden. Sie sind sich dabei auch der Grenzen dieser Ansätze bewusst.</p>						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>						
	Hausarbeit				ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)	100%	
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Keine						

<sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> PD Dr. Johann S. Ach	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	<b>Sonstiges:</b>	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Ethische Probleme der modernen Gesellschaft.					
<b>Modultitel englisch:</b>		Ethical Problems of Modern Societies.					
<b>Studiengang:</b>		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 3	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> 1 x je Kurs	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 14	<b>Workload (h):</b> 420		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	variabel	Politische Ethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	42	168
	2.		Wirtschaftsethik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	36	144
3.	Rechtsethik		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Moderne Gesellschaften gliedern sich in Subsysteme, die ihre jeweils eigenen ethischen Probleme generieren. Diese Probleme stehen im Mittelpunkt der Lehrinhalte von Modul IV. Insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Legitimität des Staates; Probleme der Gerechtigkeit; Krieg und Frieden; Weltarmut.</li> <li>2. Verschiedene wirtschaftsethische Ansätze; Unternehmensethik; stakeholder-Ansatz.</li> <li>3. Recht und Moral; Rechtsstaat.</li> </ol> <p>Wie bei Modul III wird auch hier versucht, auf aktuelle gesellschaftliche Probleme und Debatten Bezug zu nehmen.</p>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	Die Studierenden haben gelernt, verschiedene Subsysteme der modernen Gesellschaft zu unterscheiden und ihre jeweils spezifischen ethischen Probleme zu diagnostizieren. Sie kennen die wichtigsten theoretischen Ansätze für die verschiedenen Bereiche und sind in der Lage, sie produktiv zur Lösung der auftretenden Probleme anzuwenden.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>3</sup>						
	Hausarbeit					ca. 10 S. (=18.000 Zeichen)	100%
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						<b>Dauer bzw. Umfang</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Keine						

<sup>3</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Ludwig Siep	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Geschichte/Philosophie (FB o8)
16	<b>Sonstiges:</b>	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Verfassen der Masterarbeit					
<b>Modultitel englisch:</b>		Writing of the MA-Thesis					
<b>Studiengang:</b>		Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 4	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> 1 x je Kurs	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1 und 4	<b>LP:</b> 18	<b>Workload (h):</b> 540		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	variabel	Ethisches Denken und Argumentieren (1. Studienwoche)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	6	24
	2.		Präsentation und Diskussion der Projekte der Masterarbeiten (2. Studienwoche)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	12	48
	4.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	Aufbauend auf den in den Modulen 1 bis 3 erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden in diesem Modul die Fähigkeiten vertieft, eine längere wissenschaftliche Arbeit zu entwerfen und zu verfassen. Gleichzeitig vertiefen die Studierenden ihre ethischen Kenntnisse exemplarisch an einem Problem.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, (a) eine komplexe ethische Argumentation zu konzipieren und (b) diese Argumentation unter Verwendung einschlägiger Quellen und Hilfsmittel in einem längeren Text überzeugend zu entwickeln. In Vorbereitung der Masterarbeit selbst präsentieren sie ihre Vorüberlegungen vor der Gruppe und setzen sich mit Einwänden auseinander.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>						
	Keine Wahlmöglichkeiten						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>4</sup>						
	Masterarbeit				5 Monate	100%	
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						<b>Dauer bzw. Umfang</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion						45 Minuten

<sup>4</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 55%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Kurt Bayertz	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Geschichte/Philosophie (FB 08)
16	<b>Sonstiges:</b>	

Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 12.02.2013

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 12.02.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen**
  - § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
  - § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
  - § 6 Auswahlkommission**
  - § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
  - § 8 Abschluss des Verfahrens**
  - § 9 Täuschung**
  - § 10 Inkrafttreten**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**

**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:



1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 130 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Ggf. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
  4. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.
  5. Tabellarischer Lebenslauf.
  6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. ärztliches Gutachten).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Alt Vorderasiens ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. <sup>3</sup>Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wil-

helms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens kann mit Schwerpunkt in den Fächern Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde studiert werden. <sup>2</sup>Abhängig vom angestrebten Schwerpunkt müssen Bewerberinnen/Bewerber folgende weitere Sprachkenntnisse nachweisen:
1. Ägyptologie  
Kenntnisse des Mittelägyptischen auf B.A.-Niveau.
  2. Altorientalische Philologie  
Kenntnisse des Akkadischen auf B.A.-Niveau.
  3. Koptologie  
Kenntnisse des Koptischen auf B.A.-Niveau. Grundkenntnisse des Griechischen oder des ägyptischen Mittelarabischen sind erforderlich; falls zu Beginn des Studiums nicht vorhanden, wird die Aneignung einer Lesefähigkeit in der einen oder der anderen Sprache dringend empfohlen.
  4. Vorderasiatische Altertumskunde  
Grundkenntnisse des Akkadischen. Falls zu Beginn des Studiums noch keine Akkadischkenntnisse vorliegen, müssen diese durch das „Brückenmodul Akkadisch für Studierende ohne Vorkenntnisse“ (Modul 5a) erworben werden.

#### § 4

##### Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

### § 5

#### Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Kulturen und Sprachen Ägyptens und Altvorderasiens zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

### § 6

#### Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie (FB 09) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestimmen. <sup>3</sup>Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 7

#### Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
  2. Weitere für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
- c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
- d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
<b>Punktwert</b>	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

<b>Note</b>	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
<b>Punktwert</b>	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

<b>Note</b>	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
<b>Punktwert</b>	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

### 3. Abschnitt: Schlussvorschriften

#### § 8

##### Abschluss des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studi-

enplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9 Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 21.01.2013.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.02.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles